

Satzung

„Arbeitsgemeinschaft Dürener Historienfeste“

§ 1

Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Dürener Historienfeste e.V.“ mit Sitz in Düren.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Kulturförderung, dabei insbesondere die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des traditionellen Heimatbrauchtums.

In diesem Zusammenhang arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen der Stadt Düren zusammen, um eine Mitwirkung breiter Volksschichten in ehrenamtlicher Weise herbeizuführen und die Geschichte der Stadt Düren in möglichst historisch authentischer Form darzustellen. Damit will der Verein in der Öffentlichkeit das Interesse und das Verständnis für kultur-historisch bedeutsame Ereignisse der Stadtgeschichte wecken.

Besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen sowie sonstigen Kinder- und Jugendgruppen der Stadt Düren im Sinne der Förderung und Erhaltung geschichtlicher Traditionen und des Heimatbrauchtums.

Zum vorgenannten Vereinszweck gehört auch die Durchführung und Gestaltung des „Historischen Annamarktes“ in der Stadt Düren in einem dreijährigen Rhythmus, mit dem Ziel, die Geschichte der Stadt Düren in den Jahren 1501 bis 1543 in „lebendiger Form“ darzustellen.

Dabei sollen insbesondere stadtgeschichtlich bedeutsame Ereignisse dieser Zeit, z.B. durch Theateraufführungen oder einen historischen Umzug mit Personen aus der Geschichte, dargestellt werden. Ein historischer Markt erinnert an die Anfänge des Marktwe-

sens im spätmittelalterlichen Düren, die Darstellung alter Handwerkskünste an die Bedeutung der Zünfte in der Stadt.

Die Zusammenarbeit mit auswärtigen Vereinen ist im Sinne der Förderung und Erhaltung geschichtlicher Traditionen und des Heimatbrauchtums zu pflegen.

Die Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, dass der „Historische Annamarkt“ nicht oder zu einem besonderen Zeitpunkt stattfindet.

- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düren eingetragen werden.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4

Vergütungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden sowie juristische Personen und Vereinigungen, welche den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen.
Die Stadt Düren ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung Zahlungsrückstände nicht innerhalb eines Monats ausgleichen, oder für die Post 2 x als unzustellbar zurückkommt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Mitglieder des Vereins ausgeschlossen werden, wenn sie gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beitrag und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

- (2) Der Jahresbeitrag für die Stadt Düren beträgt 100,- Euro. Eine Änderung der Beitragssumme kann nur mit Zustimmung des Rates der Stadt erfolgen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitgliedes zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.
- (2) Dem Vorstand stehen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Annamarktes ein Historischer Beirat und ein Technischer Beirat beratend zur Seite. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x im Jahr (Jahreshauptversammlung) statt, spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Mitgliederversammlungen ein.
- (4) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - den Jahresbericht des Vorstandes (§ 10 Abs. 8);
 - den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters (§ 10 Abs. 7 Satz 2);
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 7).

Sie wählt den Vorstand (§ 10 Abs. 1) und die Kassenprüfer (§ 11 Abs. 1).

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist; es sei denn, in der Einladung wird ausdrücklich auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder hingewiesen. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist eine erneute Versammlung anzuberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (7) Beschlussfassungen können nur im Rahmen der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung erfolgen.
- (8) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (10) Wahlen und Beschlussfassungen werden in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in sowie zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Beiräten die Richtlinien für die Gestaltung und Durchführung des jeweils bevorstehenden Annamarktes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, wobei der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sowie der/die Geschäftsführer/in anwesend sein sollen.
Bei Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (7) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der/Die Schatzmeister/in nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter leisten.
- (8) Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüferinnen und eine(n) Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils eine(r) der Kassenprüfer/innen ausscheiden muss.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen.
Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer/innen erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung in der Stadt Düren zu verwenden hat.

Düren, den

Die Gründungsmitglieder: